

Vorbemerkungen:

Jeder Kreis hat nach § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der KrO NRW der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Kreistag nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

Die vom Kreistag am 12.12.2013 beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000 ist nach der öffentlichen Bekanntmachung am 13.01.2014 in Kraft getreten.

Nach Änderung der Bekanntmachungsverordnung NRW im November 2015 haben die Kreistagsfraktion DIE LINKE und die Gruppe im Kreistag FUW/Piraten mit Antrag vom 06.01.2016 eine Änderung der amtlichen Bekanntmachungen des Rhein-Sieg-Kreises im Hinblick auf eine Kostenersparnis beantragt (Anhang 2). Auch die Verwaltung prüfte zu diesem Zeitpunkt eine Änderung.

Die Bekanntmachungsverordnung sah bisher als mögliche Formen die Veröffentlichung im Amtsblatt, in der Tages- oder Wochenzeitung oder durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel (im letzteren Fall nebst Hinweis im Amtsblatt oder der Tages- oder Wochenzeitung) vor. Die aktuelle Fassung des § 17 Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises sieht vor, dass öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vollzogen werden nebst Hinweisbekanntmachungen in den vier Tageszeitungen.

In begründeten Fällen kann die Bekanntmachung unmittelbar in den Tageszeitungen erfolgen. Kreistagssitzungen werden in den Tageszeitungen bekanntgegeben und Tierseuchenverordnungen in je einer Tageszeitung links- bzw. rechtsrheinisch. Bei höherer Gewalt reichen Aushang oder Infoblätter.

Die Kombination von Aushang nebst Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung entsprach der bis November 2015 geltenden Fassung von § 4 der BekanntmVO.NRW. Diesbezüglich stellte das OVG NRW jedoch mit Urteil vom 14.08.2008 fest, dass die Bekanntmachung ortsrechtlicher Bestimmungen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel bzw. Aushang jedenfalls für größere Gemeinden aus rechtsstaatlichen Gründen eine ungeeignete Form der Bekanntmachung von Ortsrecht sei.

Um eine rechtssichere Bekanntmachung und damit die Wirksamkeit von Satzungen und Verordnungen zu gewährleisten, hat der Kreis seitdem die öffentlichen Bekanntmachungen durch Veröffentlichung (Volltext) in den Tageszeitungen vollzogen.

Nunmehr ist nach Änderung des § 4 der BekanntmVO.NRW die Möglichkeit eröffnet, öffentliche Bekanntmachungen durch Bereitstellung des Textes im Internet zu vollziehen (nebst Hinweisbekanntmachung z.B. als Aushang oder in der Tageszeitung).

Erläuterungen:

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 BekanntmVO.NRW werden öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Bereitstellung im Internet vollzogen. Gem. § 4 Abs. 2 BekanntmVO.NRW ist die Bekanntmachungsform in der Hauptsatzung festzulegen. Gem. § 6 Abs. 1 BekanntmVO.NRW erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4

durch Bereitstellung des digitalen Dokumentes auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite der Kommune unter Angabe des Bereitstellungstages (vgl. S. 1). Auf die Bereitstellung und die Internetadresse ist nachrichtlich hinzuweisen in einer in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 bestimmten Form (vgl. S. 2), also durch Amtsblatt, in einer (oder mehreren) mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen oder durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Gem. § 7 Abs. 2 BekanntmVO.NRW ist bei Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem das Dokument im Internet verfügbar ist vollzogen.

Hinsichtlich der notwendigen flankierenden Hinweisbekanntmachung wird aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, diese in den Tageszeitungen zu veröffentlichen.

Grundsätzlich reicht zwar eine wöchentliche Erscheinungsweise. Die großen Zeitabstände könnten aber bei dringenden Anordnungen, wie z.B. Tierseuchenverordnungen, zu Schwierigkeiten führen. Diese werden als Grundlage für belastende Maßnahmen und Verwaltungsakte benötigt und müssen kurzfristig rechtssicher wirksam werden können. Zwar reicht für den Vollzug der Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 2 BekanntmVO.NRW die Bereitstellung im Internet. Wenn der Hinweis aber möglicherweise erst mehrere Tage später veröffentlicht wird, könnten Zweifel entstehen, ob nach rechtsstaatlichen Gründen zumutbar Kenntnis von den Regelungen genommen werden konnte.

Abgeraten wird von einem Hinweis per Aushang, wie er Gegenstand des oben genannten Antrags ist, auch wenn dieser die kostengünstigste Möglichkeit darstellen dürfte. Dass die Anschlagtafel bei größeren Gemeinden – und erst recht bei Kreisen – kein geeignetes Mittel für die Veröffentlichung von Ortsrecht darstellt, haben die Verwaltungsgerichte mehrfach entschieden, u.a. in der Entscheidung des OVG NRW aus dem Jahr 2008 (AZ 7 D 120/03 NE, Leitsatz 1). Argumentiert wird dabei ausgehend vom Rechtsstaatsprinzip, dass Rechtsnormen der Öffentlichkeit derart zugänglich gemacht werden müssen, dass die Betroffenen sich verlässlich Kenntnis vom Inhalt verschaffen können müssen und der Zugang nicht unzumutbar erschwert sein darf (OVG NRW14.08.2008, 7 D 120/07.NE, Rz. 43).

Auch wenn es hier nur um den flankierenden Hinweis geht, könnten ähnliche Erwägungen angestellt werden und zu rechtlichen Zweifeln an der Wirksamkeit von Satzungen und Verordnungen führen.

Hinsichtlich der bisherigen Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen ist anzumerken, dass im Haushaltsansatz die Kosten für sämtliche Veröffentlichungen enthalten sind; neben Satzungen und Verordnungen auch Stellenausschreibungen, Todesanzeigen und Vergaben. Laut Pressestelle des Rhein-Sieg-Kreises sind im Jahre 2015 lediglich 20 % der Kosten (ca. 20.000 Euro) auf öffentliche Bekanntmachungen nach der BekanntmVO.NRW entfallen. Zusätzliche Kosten ergeben sich jedoch in Wahljahren (2014 i.H.v. ca. 61.000 Euro). Die übrigen Veröffentlichungen erfolgen unabhängig von der Regelung in der Hauptsatzung.

Im Hinblick auf eine Satzungsänderung der Hauptsatzung, die Hinweisbekanntmachungen in den dort aufgeführten Tageszeitungen vorsieht und auf die Bekanntmachung des jeweiligen Volltextes vollständig verzichtet, ergeben sich bei einer angenommenen Zahl von 25 öffentlichen Bekanntmachungen (Zahl aus dem Jahr 2015 + 10 %) geschätzte Kosten in Höhe von ca. 11.000 Euro. Demnach käme bei dieser Veröffentlichungsform zu einer Ersparnis in Höhe von ca. 9.000 Euro.

Die derzeitige Fassung des § 17 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis, die

vorgeschlagenen Änderungen (grau hinterlegt) und ihre Begründung sind als Auszug der Beschlussvorlage in Form einer Synopse als Anhang 3 beigefügt.

Die entsprechende Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises (6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2013) wird insoweit dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung am 29.09.2016 zur Beschlussfassung vorgelegt.

(Landrat)